

Invekos und Konditionalität – wichtige Termine 2025

Aus dieser Aufstellung der wichtigsten Termine darf kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Wir empfehlen, die genannten Termine nicht „auszureißen“! Allfällige Änderungen und weitere Details zu diesen Terminen können den Lk-Informationen und AMA-Merkblättern entnommen werden. Unabhängig von diesen Terminen wird noch auf die Einhaltung von Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationsverpflichtungen hingewiesen – sei es im Bereich der Konditionalität oder bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-Maßnahmen.

| Termin | Bereich | Beschreibung | Hinweise |
|----------------------|---|---|--|
| 1. Jän. JANNE | KON ÖPUL: BIO | An die ganzjährige Einhaltung der „Konditionalität“ sind gebunden: 1. Direktzahlungen; 2. bestimmt LE-Zahlungen, z. B. ÖPUL, AZ Bio-Betriebe müssen einen durchgängigen Kontrollvertrag ab 1. Jän. bis 31. Dez. vorweisen. 85 % der Ackerfläche müssen zu jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres begünt sein. | Keine zeitliche Unterbrechung bei Wechsel der Bio-Kontrollstelle Eine Fläche gilt auch als begünt, wenn bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden, z. B. max. 30 Tage zwischen Ernte der Hauptfrucht und Anlage der Zwischenfrucht. |
| 31. Jän. 1. Feb. | GAB 2: NAPV ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau GAB 2: NAPV | Termint für den Abschluss der betrieblichen Düngeraufzeichnungen des Vorjahres Ende des Begrünungszeitraums der Variante 7 (Begleitsaaten im Raps) Ab 1. Februar ist eine Ausbringung N-hältiger Dünger auf Kulturen mit frühem N-Bedarf, wie Durum-Weizen Raps und Gerste sowie auf Kulturen unter Vlies oder Folie zulässig | Ausnahmen bei max. 15 ha LN (mit >2 ha Gemüse) oder >90 % Dauergrünland an der LN. Die Besetzung der ZWF Var. 1 bis 6 ist nur mit mechanischen Methoden erlaubt. Die N-Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Böden nicht schneedeckt, gefroren, wasser gesättigt oder überschwemmt sind. |
| 15. Feb. | GLÖZ 6 | Letzter Tag des Mindestbodenbedeckungszeitraums | Mind. 80 % der Ackerflächen und 50 % der Dauerkulturländer müssen von 1. November bis 15. Februar eine Mindestbodenbedeckung aufweisen |
| 15. Feb. | GAB 2:NAPV | Ende des Ausbringungsverbotes von N-hältigen Düngemitteln jeder Art auf landwirtschaftlichen Nutzflächen | Ab 16. Februar ist N-Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneedeckt, gefroren, wasser gesättigt oder überschwemmt sind |
| 15. Feb. | ÖPUL: Begrünung – System Immergrün | Frühestes Umbruch für ab 21. Sept. bis 15. Okt. des Vorjahres angelegte winterharte ZWF | Gem. GLÖZ 6 endet der Mindestbodenbedeckungszeitraum erst nach dem 15. Feb. |
| 15. Feb. | ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau ÖPUL: GWA | Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 2 und 4 Ende des Ausbringungsverbotes von leichtlöslichen, N-hältigen Düngern gem. Definition auf allen Ackerflächen (außer Mais). Verbot der mineralischen Düngung ÖPUL-konformer Zwischenfrüchte bis Ende des jeweiligen Begrünungszeitraumes. | Gilt für Ackerflächen lt. Gebietskultur in OÖ, Ab 16. Februar ist N-Düngung zulässig, wenn Boden nicht schneedeckt, gefroren, wassergesättigt, überschwemmt ist. |
| 20. Feb. | GLÖZ 8: Landschaftselemente | Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten oder auf Stock gesetzt werden. Als Brut- und Nistzeit gilt der Zeitraum von 20. Februar bis 31. August. | Mit dem „Auf-Stock-Setzen“ von Gehölzen können in den Naturschutzgesetzen der Länder andere „Verbotszeiträume“ festgelegt sein. Abschluss der betrieblichen Düngebilanzierung bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres |
| 28. Feb. | ÖPUL: GWA | Betriebliche Aufzeichnungen als voraussichtliche Düngeplanung anzulegen | Nachweis des Verfügungsrechts zum Beispiel aufgrund von Eigentum oder Pacht |
| 1. März | ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau | Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 5 | Vegetationsperiode umfasst Zeitraum bis 30. September |
| 21. März | ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau ÖPUL: GWA | Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 6 Ende des Ausbringungsverbotes von leichtlöslichen, N-hältigen Düngern gem. Definition in der NAPV auf Ackerflächen mit Mais | Für Ackerflächen lt. Gebietskultur in OÖ, Düngung von Mais nur unmittelbar vor Anbau, jedoch erst ab 22. März, wenn Böden nicht schneedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt |
| 1. Apr. | MFA | Stichtag für Verfügungsrrecht über Flächen und Tiere | Mind. 120 Tage Weide bis zum 31. Okt. (optional Weideauer von mind. 150 Weidetagen) |
| 1. Apr. | MFA | Beginn der Vegetationsperiode | Grundlage für GAP-Zahlungen, Rückvergütung CO ₂ -Bepreisung und für Agrarmarketingbeitrag 2025 |
| 1. Apr. | ÖPUL: Erhaltung gefährdeter Nutztierr. | Beginn Mindesthaltezeitraum bis 31. Dezember. Weitergabe von Rindern an andere Betriebe jedoch nach dem 30. September unter bestimmten Umständen zulässig. | Maßnahme „Almbewirtschaftung“: Maßnahmenübernahme bis 15. Juli möglich |
| 1. Apr. | ÖPUL: Tierwohl – Weide | Beginn des Zeitraums für „annehmbare“ Weidehaltungstage | Umbruch frühstens am 1. Oktober; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist der Umbruch ab 1. August möglich. |
| 15. Apr. | MFA | Letztmöglicher MFA-Abgabetermin, letztmöglicher RAA-Abgabetermin | Grünbrachen „NPA“: Umbruch frühstens am 15. September oder ZWF ist: Umbruch ab 1. August möglich; max. 4 % Grünbrächen mit Code „NPA“ förderbar |
| 15. Apr. | ÖPUL | Spätestmöglicher Termin für die Maßnahmenübernahme | Umbruch frühstens am 15. September des zweiten Jahres |
| 15. Mai | GLÖZ 6 | Nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendete Ackerflächen müssen für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen: Selbstbegrünung zulässig | Teilnahmemöglichkeit an AG für Ackerflächen in der Gebietskulisse mit einer durchschnittlichen Ackerzahl von maximal 40; Umbruch frühstens am 15. September des zweiten Jahres |
| 15. Mai | ÖPUL: NPA | Spätest möglicher Anlagetermin von Agroforststreifen sowie Grünbrächen mit Code „NPA“ Grünbrachen, „NPA“: Selbstbegrünung zulässig; auch bestehende Grünbrächen | Ab dem 15. Juli ist eine Nutzung ledentl. zulässig. Eine Vorverlegung der Termine (15. Juni und 15. Juli) ist bei entsprechender Vegetationsentwicklung möglich (www.mandzeitpunkt.at). |
| 15. Mai | ÖPUL: UBB, BIO | Spätest möglicher Anlagetermin von DIV-Flächen am Acker (Code „DIV“ und „DIVS“) sowie von Mehrnutzenhecken | Reinigungsschnitt im 1. Jahr bei „DIVRS“ auch vorher möglich |
| 15. Mai | ÖPUL: Erosionsschutz Acker | Begrünte Abflusswege (BAW): Spätest möglicher Anlagetermin einer winterhaften Be grünungsmischung mit Leguminosenanteil unter 50 %. | Betrifft die Kulturen Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume. Untersaat mit mind. 3 Mischungspartner. Bei Winterackerbohne späteste Anlage einer Untersaat bis 30. April |
| 15. Mai | ÖPUL: GWA | Auswaschungsgefährdete Ackerflächen (AG): Spätest möglicher Anlagetermin einer winterhaften Begrünungsmischung ohne Leguminosen. | Das Ausbringen von leichtlöslichen N-hältigen Düngemitteln auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfutterflächen) ist ab der Ernte der Hauptfrucht verboten. |
| 15. Juni | ÖPUL: UBB, BIO | Frühestmöglicher Nutzungstermin von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVSZ“ Wichtig: Die erste Nutzung darf frühstens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen. Eine Nutzung am 15. Juni ist nicht generell zulässig! | Nutzung von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVSZ“ ist generell möglich. Frühstyglicher Nutzungstermin von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVRS“ |
| 30. Juni | ÖPUL: Erosionsschutz Acker | Spätestmöglicher Zeitpunkt für die Anlage einer Untersaat | |
| Ab Ernte Hauptkultur | GAB 2: NAPV | | Das Ausbringen dieser Düngemittel auf Raps, Gerste oder ZWF ist bis 31. Oktober zulässig, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist. |
| 15. Juli | ÖPUL: UBB, BIO | | |

Zum Herausnehmen